

Benutzungsordnung für den Kletterturm der DAV Sektion Hesselberg e.V.

1. Benutzungsberechtigung

Benutzungsberechtigt sind nur Personen, die eine ausgefüllte Einverständniserklärung vorlegen und die gültige Benutzerordnung anerkannt haben. Die Benutzung der Anlage ist kostenpflichtig. Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus der jeweiligen gültigen Gebührenordnung.

Nicht klettern dürfen:

- Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ohne Aufsicht eines Erziehungsberechtigten.
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten haben. Ausgenommen sind DAV-Veranstaltungen.
- Personen, welche die Kletteranlage gewerblich und kommerziell nutzen wollen.

2. Zutritt

- 2.1 Die Anlage ist nur zu den vorgesehenen Nutzungszeiten für den Kletterbetrieb geöffnet.
- 2.2 Die Sektion Hesselberg oder deren Beauftragte sind berechtigt, die Benutzer zu kontrollieren.

3. Haftung und Kletterregeln:

- 3.1 Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln/Benutzerordnung bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletteranlage, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von der Sektion Hesselberg, ihrer Organe/n, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist. Evtl. Schadensersatzansprüche gegen die Sektion Hesselberg sowie gegen deren Beauftragte sind auf den Umfang der abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherung beschränkt. (vgl. § 6 Abs. 4 der Satzung)

Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in den Kletteranlagen und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich deren die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletterbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände (z.B. Griffe, Karabiner) oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.

Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herab fallende Gegenstände gefährdet werden könnte und eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

- 3.2 Zur Sicherung müssen **alle** Haken/Umlenkeinrichtungen benutzt werden.
- 3.3 Die rote Wandmarkierung darf nur bei entsprechender Seilsicherung mit den Händen überklettert werden.
- 3.4 Durch die Benutzung der Anlage versichert der Benutzer, dass er über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt.
- 3.5 Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten. Für verlorengegangene und beschädigte Gegenstände sowie Kleidung wird keine Haftung übernommen.
- 3.6 Schadensersatzansprüche gegen die Sektion Hesselberg sowie gegen deren Beauftragte sind auf den Umfang der abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherung beschränkt (vgl. § 6 Abs. 4 der Satzung).

4. Veränderungen/Beschädigungen

- 4.1 Tritte, Griffe und Haken dürfen weder neu angebracht noch beseitigt werden. Beschädigungen und lose oder wackelige Griffe/Tritte sind unverzüglich zu melden.

5. Hausrecht

- 5.1 Das Hausrecht über die Kletteranlage übt die Sektion Hesselberg oder eine von ihr beauftragte Aufsichtsperson aus.
Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden.

Bechhofen, den 17. September 2008

Vorstand der DAV Sektion Hesselberg e.V.